

Satzung der Stadt Gummersbach

Vorkaufsrechtssatzung „Gummersbach – Reininghausen“

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. S. 1726) hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand und Zweck des Vorkaufsrechtes

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung zieht die Stadt Gummersbach die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen in Betracht. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt an den Grundstücken im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung ein Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung „Gummersbach- Reininghausen“ ist im Original, im Maßstab 1:500, durch Umrandung gekennzeichnet. Das Original ist dieser Satzung als Anlage beigefügt. Der Geltungsbereich der Vorkaufssatzung „Gummersbach-Reininghausen“ ist nachfolgend verkleinert dargestellt.



Geltungsbereich Vorkaufsrechtssatzung „Gummersbach – Reininghausen“

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gummersbach, den

Frank Helmenstein
Bürgermeister

Begründung

Nach dem Neubau der Technischen Hochschule Köln -Campus Gummersbach- auf dem „Steinmüllergelände“ und dem Abbruch der ehemaligen Fachhochschule in Gummersbach - Reininghausen wird das Grundstück nicht mehr baulich genutzt. Die Stadt Gummersbach beabsichtigt diesen Bereich und eventuell angrenzender Grundstücke als innenstadtnahes Baugebiet für unterschiedlich Wohnformen zu entwickeln.

Die Stadt Gummersbach bemüht sich seit Jahren hier zu einer grundlegenden Neunutzung zu kommen. Die Stadt hat sich daher bemüht, die hierfür benötigten Grundstücksflächen freihändig zu erwerben. Diese Bemühungen sind zum heutigen Zeitpunkt erfolglos geblieben.

Um die beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungen nicht zu gefährden, ist der Erlass einer Vorkaufrechtssatzung (besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) erforderlich. Hierdurch erhält die Stadt Gummersbach die Möglichkeit, Schlüsselgrundstücke durch Ausübung des Vorkaufsrechtes zu erwerben, soweit bei einer Weiterveräußerung von Grundstücke an Dritte erkennbar wird, dass die beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungen erschwert werden.

Stadt Gummersbach
Ressort Stadtplanung
i.A.

Backhaus
Ressortleitung Stadtplanung

Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am beschlossen, die vorstehende Begründung der Vorkaufrechtssatzung „Gummersbach –Reininghausen“ beizufügen.

Bürgermeister

Siegel

Stadtverordneter